VERORDNUNG (EWG) Nr. 839/84 DER KOMMISSION

vom 30. März 1984

zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1220/83 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2013/83 (4), wurde die Höhe der Kaution festgelegt, die in den Fällen zu stellen ist, wo eine Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe, mit der die vorherige Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe bescheinigt wird, erteilt wird. Aufgrund der voraussichtlichen Preisentwicklung auf dem Weltmarkt und der damit zu erwartenden Höhe der Beihilfe ist die Kaution anzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 werden die Beträge „6 ECU pro Tonne" und 3,5 ECU pro Tonne" durch „10 ECU pro Tonne" und „5 ECU pro Tonne" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 17.